

Möglichkeiten in
Krisenzeiten nutzen

► Umsatzsteuer

USt-Sondervorauszahlung 2021: Herabsetzung auf null Euro möglich

| Krisenbetroffene Autohäuser können beantragen, dass die Sondervorauszahlung für das Jahr 2021 teilweise oder vollständig – also auf null Euro – herabgesetzt wird. |

Erforderlich ist, dass

- der Antrag bis zum 31.03.2021 beim Finanzamt eingeht und
- Sie unter Darlegung Ihrer Verhältnisse nachweisen, dass Ihr Autohaus unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

PRAXISTIPP | Übermitteln Sie eine berichtigte Anmeldung via ELSTER (www.elster.de) oder nutzen Sie den Papiervordruck USt 1 H „Dauerfristverlängerung/Sondervorauszahlungen“. Die gewährte Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV bleibt bei der Übermittlung der berichtigten Anmeldung unverändert bestehen.

DOWNLOAD
Dokumente
auf asr.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- OFD Karlsruhe, Pressemitteilung vom 22.01.2021 auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 220212. Entsprechende Hinweise finden Sie auch auf den Homepages der anderen Bundesländer.
- OFD Karlsruhe, Wegweiser Vordruck USt 1 H auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 220211
- OFD Karlsruhe, Wegweiser ELSTER auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 220210

Maßgebend ist das
einzelne Arbeits-
verhältnis

► Lohnsteuer/Sozialversicherung

Erneute Corona-Prämienzahlung bei Arbeitgeberwechsel?

| Ein ASR-Leser fragt: Kann ich einem neuen Arbeitnehmer, der im Jahr 2021 zu mir gewechselt ist, die Corona-Prämie im Jahr 2021 zahlen? Steuerberaterin Susanne Weber antwortet. |

Antwort | Bei der Corona-Prämie ist der Freibetrag von 1.500 Euro arbeitgeberbezogen. Bei einem Arbeitgeberwechsel 2021 können Sie als neuer Arbeitgeber unter den übrigen Voraussetzungen nochmals 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Das gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer bereits vom vorherigen Arbeitgeber eine Zahlung erhalten hat (FAQ-Corona [Steuern], Fragen 14 und 15, Stand: 28.12.2020, Abruf-Nr. 219827).

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer stand bis zum 28.02.2021 in einem Arbeitsverhältnis zum Autohaus A. Dieses hat ihm im Jahr 2020 eine Corona-Prämie von 1.500 Euro gewährt. Ab dem 01.03.2021 ist der Arbeitnehmer bei Ihnen im Autohaus beschäftigt. Sie können dem Arbeitnehmer in der verbliebenen Zeit bis zum 30.06.2021 eine Corona-Prämie von 1.500 Euro steuerfrei gewähren.

ARCHIV
Ausgabe 6 | 2020
Seiten 9-13



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Corona-Krise: So gehen Sie mit der steuerfreien ‚Corona-Prämie‘ von 1.500 Euro richtig um“, ASR 6/2020, Seite 9 → Abruf-Nr. 46520420